



Im Forschungsservice der BOKU kommt es, im Rahmen eines HRSM-Projektes, zur Besetzung einer Stelle als:

Mitarbeiter/in im FIS-Team

Ersatzkraft

(Kennzahl 81)

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.10.2016, vorerst befristet bis Ende des Mutterschutzes (mit Option auf Verlängerung auf die Dauer der Karenz)

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIb

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.109,90 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- ❖ Laufende, eigenverantwortliche Qualitätssicherung im FIS
- ❖ Beratung und Unterstützung der BOKU ForscherInnen bei der Datenerfassung im FIS
- ❖ Testen von neuen FIS-Applikationsteilen
- ❖ Aufbau sowie Durchführung von FIS-spezifischen Webinaren und anderen Weiterbildungsformen
- ❖ Unterstützung beim universitären Berichtswesen und sonstigen Auswertungen

Erwünschte Qualifikationen

- ❖ Abgeschlossenes Studium (FH, Uni) in BOKU relevanten Fächern oder äquivalent
- ❖ Hervorragende MS-Excel & PowerPoint-Kenntnisse von Vorteil
- ❖ Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- ❖ Kenntnisse universitärer Strukturen und Abläufe von Vorteil
- ❖ Eigenverantwortlicher und kooperativer Arbeitsstil, hohe Ergebnisorientierung
- ❖ Hohe Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie didaktische Kompetenz erwünscht
- ❖ Hohe Lernbereitschaft

Erscheinungstermin: 14.07.2016

Bewerbungsfrist: 04.08.2016

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 81**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;

Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at